



Die Bewertung von Bibliotheksbeständen – eine Unmöglichkeit?



oder:

Was hat die Bewertung
von Bibliotheks-
beständen mit der
Kosten- und Leistungs-
rechnung zu tun?



Möglichkeiten

- Anschaffungskosten
 - Veräußerungswert (Antiquar)
 - Wiederbeschaffungskosten
- Ø Bewertung (meist) möglich, aber
notwendig und sinnvoll?



Gründe für eine Bewertung von Buchbeständen:

- Kaufmännische Buchführung
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Projekt NSI
- Weitere Gründe?



Grund für Bewertung: Die kaufmännische Buchführung

- Kaufmännische (doppelte) Buchführung hat die Erstellung der Bilanz zum Ziel
- Ziel der Bilanz: Übersicht über Vermögensgegenstände und Ermittlung des Periodenerfolges (Gewinn/Verlustes)
- Inventur erforderlich (§240 HGB)



Die Gewinnermittlung

- Gewinn = Überschuss der Aktiva (Vermögen bzw. Bestände) über Passiva (Kapital)
- Wachsen die Bestände, ohne dass zusätzliches Kapital (konstante Passiva) zugeschossen wird, entspricht dies einem Periodengewinn



Problem der Gewinnermittlung:

- Was sind die Passiva (Eigenkapital / Fremdkapital) von Bibliotheken, Universitäten, Staatsbetrieben?
- Solange Passiva (z.B. in Form von gezeichneten Kapital) nicht klar definiert sind, gibt es keinen Grund für eine aufwändige Bewertung aller Aktiva (z.B. Buchbestände)
- außerdem: Gewinnerzielung ist i.d.R. nicht Aufgabe von staatlicher Tätigkeit



Die Vermögensübersicht

- Summe der Aktiva = Vermögen
- Welches Vermögen steckt in einem Bücherbestand?
- Erfolgt Bewertung gem. HGB, gilt Vorsichtsprinzip, d.h. möglichst niedriger Wert
- Welcher Wert ist für gebrauchte Bücher anzusetzen?



Sinn von kaufmännischer Buchführung

- Wenn Rechtsformen des privaten Rechts vorliegen (z.B. GmbH)
- Wenn Einnahmenerzielung große Rolle spielt (z.B. Dokumentlieferdienste)
- Für Bibliotheken, die kaum eigene Einnahmen erzielen, bringt kfm. Buchführung wenig Erkenntnisgewinn



Pragmatische Lösung

- z.B. von den Stadtbibliotheken in der Rechtsform der GmbH:
- *Buchbestände* werden nicht berücksichtigt, sondern nur die jährlichen *Aufwendungen* für Bücher, sogenannte *Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter*
- daher keine Bewertung notwendig



Die KLR als Grund für die Bestandsbewertung

- Die Abschreibungen stellen eine Kostenart dar.
- $\text{Abschreibung} = \frac{\text{Anschaffungskosten}}{\text{Nutzungsdauer}}$
- (vollständige) Erfassung des Anlagevermögens erforderlich (Anlagenbuchhaltung)



Abschreibung von Buchbeständen erforderlich?

- Buchbestände in wiss. Archiv-
bibliotheken unterliegen – mit
Ausnahme der Lehrbücher – nur einem
sehr eingeschränkten Werteverzehr ♥
Abschreibung ökonomisch nicht
erforderlich
- Einführung der KLR setzt
Bestandsbewertung nicht voraus!



Das Projekt Neue Steuerungsinstrumente (NSI)

- NSI setzt Elemente der KLR in der Landesverwaltung Baden-Württembergs um
- NSI Baden-Württemberg sieht den Aufbau einer Anlagenbuchführung vor



Bewertung im Rahmen von NSI

- *VwV Einführung Anlagenbuchhaltung FM Baden-Württemberg:
„Mit der flächendeckenden Anlagenbuchhaltung verfolgt das Land zwei wesentliche Ziele:
Zum einen soll nach und nach eine möglichst umfassende Übersicht über das Anlagevermögen des Landes entstehen (...)
Dazu erfasst und bewertet die Anlagenbuchhaltung längerfristig das gesamte Anlagevermögen des Landes.“*



Bewertung im Rahmen von NSI II

„Zum Anderen ermöglicht die Anlagenbuchhaltung die gebrauchsbedingte Abnutzung an Vermögensgegenständen (...) wertmäßig in Form von planmäßigen Abschreibungen zu erfassen (...) Dieser rechnerische Wertverlust kann dann in der Kosten- und Leistungsrechnung berücksichtigt werden.“



Bewertung im Rahmen von NSI III

„Kulturgüter, Kunstgegenstände u.ä. unterliegen normalerweise keiner gebrauchsbedingten Abnutzung. Solche Güter können zwar auch an Wert verlieren, die dafür erforderlichen Wertberichtigungen (...) (außerplanmäßige Abschreibungen) (...) gehen nicht in die Kosten- und Leistungsrechnung ein.“



Aktueller Stand Baden- Württemberg (UB/LB)

- Differenzierung nach:
- wertbeständigen (wertvollen historischen Beständen (keine Abschreibung))
- Lehrbücher (Abschreibung auf 4 Jahre)
- Sonstige Bücher (Abschreibung auf 10 Jahre)



Grund für Bewertung

- Vermutungen:
- Dokumentation des „Landesschatzes“?
- Aufspüren „verborgener Werte“?
- Übergang zur kaufmännischer Rechnungslegung?